

VERHALTENSGRUNDSÄTZE FÜR GESCHÄFTSPARTNER (Third Party Code of Conduct) (Stand: 18.10.2023)

VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Borussia Dortmund ist und handelt ambitioniert, echt, kraftvoll und verantwortlich. Eine der Grundlagen unseres Erfolges ist unser gesetzmäßiges, verantwortungsvolles und ethisches Verhalten, auf welches sich nicht nur unsere Fans verlassen dürfen. Respekt, Integrität und Offenheit sind für uns entscheidende Werte im geschäftlichen Umfeld. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, dem uns entgegengebrachten Vertrauen durch integriertes, verantwortungsvolles und aufrichtiges Verhalten gerecht zu werden. Wir halten uns an die wertebasierten Nachhaltigkeitsgrundsätze des BVB. Unser Ziel ist es dabei, verantwortliches Handeln in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit ganzheitlich zu betrachten. Zukunftsorientiert beachten wir dabei die aktuellen Herausforderungen. Um diese zu meistern und die nachhaltige Entwicklung voranzutreiben, müssen Geschäftsbeziehungen und wirtschaftliche Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag leisten.

Für unsere Mitarbeiter¹ ist dies in den internen Verhaltensgrundsätzen geregelt, die Teil unserer Unternehmenskultur und eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit und Führung beim BVB ist.

Aus diesem Grund erwarten wir dies auch von unseren Geschäfts- und Vertragspartnern. Die hier formulierten Grundsätze bilden ein wesentliches Kriterium für die Zusammenarbeit mit und Auswahl von Geschäftspartnern. Alle Geschäftspartner verpflichten sich, die Grundsätze im eigenen Unternehmen umzusetzen sowie die Grundsätze in der eigenen Lieferkette angemessen zu adressieren.

Die Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner enthalten keine neuen Regelungen, sondern veranschaulichen die bislang schon geltenden (gesetzlichen) Anforderungen, die wir an unsere Geschäftspartner stellen. Die Grundsätze orientieren sich an den nationalen und internationalen Gesetzen, Vorgaben und Konventionen, etwa des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen und insbesondere den in der Anlage zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz genannten internationalen Übereinkommen. Der BVB duldet keinen Verstoß gegen die Verhaltensgrundsätze, erhält der BVB Kenntnis von Verstößen, wird der BVB dies prüfen und ggf. mit angemessenen Maßnahmen sanktionieren. Zudem kann der BVB Fehlverhalten an Behörden melden.



Hans-Joachim Watzke
Vorsitzender der
Geschäftsführung



Thomas Treß
Geschäftsführer



Carsten Cramer
Geschäftsführer

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

INHALT

A.	WEN SPRECHEN WIR AN?	3
B.	GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MITEINANDER	3
	I. Keine Zwangsarbeit – Achtung und Würde	3
	II. Keine Kinderarbeit	3
	III. Faire Vergütung und Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften	3
	IV. Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit.....	4
	V. Keine Diskriminierung und keine Belästigung	4
	VI. Sicherer Arbeitsplatz und Gesundheitsschutz	4
C.	GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT NATÜRLICHEN RESSOURCEN UND ZUM SCHUTZ DER UMWELT	4
	I. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und natürlichen Ressourcen	5
	II. Einhaltung der Abfallvorschriften	5
	III. Einhaltung der Regelungen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen	5
D.	GRUNDSÄTZE FÜR DAS VERHALTEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	5
	I. Keine Bestechung.....	5
	II. Keine Geldwäsche.....	5
	III. Fairer Wettbewerb	6
	IV. Datenschutz und Vertraulichkeit	6
	V. Im- und Exportkontrolle.....	6
	VI. Interessenskonflikte.....	6
E.	MELDUNG VON VERSTÖßEN	6

A. Wen sprechen wir an?

Die Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner richten sich an alle Geschäfts- und Vertragspartner („**Geschäftspartner**“) der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der mit ihr verbundenen Tochterunternehmen. Dies umfasst insbesondere Lieferanten, Sponsoren, Vertriebspartner.

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Grundsätze im eigenen Unternehmen umzusetzen sowie die Grundsätze in der eigenen Lieferkette angemessen zu adressieren.

B. Grundsätze für den Umgang miteinander **Jederzeit sind die sozialen und ethischen Standards einzuhalten.**

I. Keine Zwangsarbeit – Achtung und Würde

Der BVB akzeptiert keine Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Praktiken wie das Einbehalten von persönlichem Eigentum, Reisepässen, Löhnen, Arbeitsbescheinigungen oder sonstigen Dokumenten aus unangemessenen Gründen akzeptiert der BVB nicht. Körperliche Bestrafung, die Androhung von körperlicher Gewalt, sexuelle oder andere Formen der Belästigung und Einschüchterung sind untersagt.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungs- oder Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

II. Keine Kinderarbeit

Der BVB lehnt jede Form der Kinderarbeit ab. Der BVB und die Geschäftspartner halten sich an die Empfehlungen aus den International Labour Organization („**ILO**“)-Konventionen zum Mindestalter. Kinder unter dem Alter von 15 Jahren werden weder direkt noch indirekt beschäftigt, es sei denn es dient der Beschäftigung zur Ausbildung. Die Beschäftigung zu Ausbildungszwecken darf nicht so ausgestaltet sein, dass die Kinder am Schulbesuch oder an der Teilnahme an Ausbildungsprogrammen gehindert werden oder ihre Fähigkeit beeinträchtigt wird, dem Unterricht zu folgen.

Personen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit, Sittlichkeit oder Entwicklung von Kindern sind. Personen unter 18 leisten keine Überstunden oder Nacharbeit.

III. Faire Vergütung und Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn bzw. den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen. Der Lohn soll sicherstellen, dass den Mitarbeitenden ein angemessener Lebensstandard möglich ist, die gewöhnlichen Lebenshaltungskosten abdeckt und die Bildung von Rücklagen ermöglicht werden.

Den Mitarbeitenden sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Mitarbeitende erhalten klare, detaillierte und

regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts. Die Vergütung muss ausnahmslos regelmäßig, pünktlich und vollständig gezahlt werden. Den Mitarbeitenden ist ein regelmäßiger bezahlter Urlaub zu gewähren sowie die Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Die jeweils geltenden Gesetze zur Arbeitszeit müssen eingehalten werden. Ausreichende Pausenzeiten sind sicherzustellen.

IV. Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmenden, Organisationen, Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren.

In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmenden zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

Arbeitnehmende dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation benachteiligt werden. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen.

V. Keine Diskriminierung und keine Belästigung

Die Diskriminierung oder Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Hautfarbe, Bildung oder sonstiger Merkmale.

Der Geschäftspartner schafft ein sicheres Arbeitsumfeld, frei von Belästigung. Er stellt sicher, dass Mitarbeitende keinen körperlichen oder psychischen Strafen oder Drohungen ausgesetzt sind.

VI. Sicherer Arbeitsplatz und Gesundheitsschutz

Die Schaffung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds hat oberste Priorität. Die Geschäftspartner halten sich an die am Beschäftigungsort geltenden Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzgesetze.

Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Mitarbeitenden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

C. Grundsätze für den Umgang mit natürlichen Ressourcen und zum Schutz der Umwelt

Eine verantwortliche Nutzung von Energie sowie Ressourcen und die Verpflichtung zum Klimaschutz sind für den BVB grundlegende Prinzipien. Die Senkung schädlicher Emissionen und eine Reduktion der Verbräuche natürlicher Ressourcen stehen dabei im Fokus. Die ökologischen Herausforderungen unserer Zeit können wir nur gemeinsam lösen. Deshalb beabsichtigen

unsere Geschäftspartner ebenso verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen umzugehen und die Umwelt zu schützen.

I. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und natürlichen Ressourcen

Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, dürfen nicht entzogen werden. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen.

Natürliche Ressourcen sind sparsam zu verwenden und möglichst zu bewahren. Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion ist zu reduzieren.

II. Einhaltung der Abfallvorschriften

Die lokalen Vorschriften und Gesetze bei der Entstehung, Lagerung, Entsorgung und dem Recycling von Abfällen, Abgasen und Abwässern sind einzuhalten, insbesondere das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung ist zu beachten. Die Erzeugung von Abfall, Abwasser und Emissionen sollten möglichst minimiert werden.

III. Einhaltung der Regelungen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen

Die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten sowie die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen ist verboten. Desgleichen erwarten wir, dass persistente organische Schadstoffe oder Chemikalien, die auf nationaler oder internationaler Ebene verboten sind, weder produziert noch verwendet werden.

Der Geschäftspartner hält die am Tätigkeitsort geltenden Umweltvorschriften ein.

D. Grundsätze für das Verhalten im Geschäftsverkehr

Im Geschäftsverkehr sind die gesetzlichen und allgemein gültigen Vorgaben einzuhalten.

I. Keine Bestechung

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle für ihn und an den Orten seines Tätigwerdens anwendbaren Gesetze und Regelungen zu beachten. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, die Regelungen des deutschen Rechts zu Bestechung und Korruption, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act und des OECD Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung im internationalen geschäftlichen Verkehr einzuhalten. Der Geschäftspartner sichert zu, dass weder er noch für ihn oder in seinem Auftrag tätige Personen im Rahmen des Abschlusses dieser Vereinbarung einem Organmitglied oder Mitarbeiter des BVB oder einer für oder im Auftrag des BVB tätigen Person unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat. Gleichmaßen sichert der Geschäftspartner zu, dass weder er noch für ihn oder in seinem Auftrag tätige Personen während der Dauer der Geschäftsbeziehung solche unzulässigen Vorteile Organmitgliedern oder Mitarbeitern des BVB oder einer für oder im Auftrag des BVB tätigen Person anbieten, versprechen oder gewähren werden.

II. Keine Geldwäsche

Der Geschäftspartner hält die nationalen Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche ein.

III. Fairer Wettbewerb

Die geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze sind einzuhalten. Der Geschäftspartner trifft mit dem BVB keine kartellrechtswidrigen Absprachen und fordert vom BVB auch keine wettbewerbsrelevanten sensiblen Informationen. Eine Beteiligung an einer kartellrechtswidrigen Absprache, etwa zur Beeinflussung von Preisen oder Konditionen, oder die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ist untersagt.

IV. Datenschutz und Vertraulichkeit

Erhält der Geschäftspartner personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen, darf er sie nur für die vorgesehenen und legitimen Zwecke nutzen. Bei der Verarbeitung hat der Geschäftspartner die Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Die Daten sind vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung zu schützen. Hierzu sind geeignete und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen einzusetzen.

V. Im- und Exportkontrolle

Die jeweils geltenden Außenhandels- und Zollgesetze bzw. -vorschriften werden eingehalten. Der Geschäftspartner informiert den BVB unverzüglich, wenn eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise Im- oder Exportbeschränkungen nach nationalem Recht, nach EG-Verordnungen oder sonstigen internationalen Embargo- und Exportbestimmungen unterliegt.

VI. Interessenskonflikte

Interessenskonflikte im Rahmen der Arbeit für den BVB bzw. in der Zusammenarbeit mit dem BVB sind zu vermeiden. Entscheidungen sind daher allein auf Basis sachlicher Erwägungen zu treffen. Persönliche Interessen sollten Entscheidungen nicht leiten. Der Geschäftspartner informiert den BVB über etwaige Interessenskonflikte (bspw. private Verbindungen zum BVB).

E. Meldung von Verstößen

Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und der Verhaltensgrundsätze sehen wir als Grundstein unseres Handelns und unserer Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern an. Gleichwohl können wir nie ausschließen, dass im Geschäftsbereich des BVB, bei den direkten Zulieferern oder in der Lieferkette menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken bestehen oder gar Verletzungen eintreten. Nur wenn der BVB davon Kenntnis erlangt, können wirksame Maßnahmen eingeleitet werden. Den Geschäftspartnern und seinen Mitarbeitenden steht daher das BVB-Hinweisgebersystem zur Verfügung:

<https://bvb.integrityline.com/>

Der BVB wird selbstverständlich jede Meldung vertraulich behandeln und keinerlei Maßnahmen gegen denjenigen ergreifen, der auf Basis eines begründeten Verdachts einen Vorgang meldet. Unerheblich ist, ob sich dieser Verdacht zu einem späteren Zeitpunkt bewahrheitet oder nicht.

Der BVB vermeidet jeglichen Druck auf einen möglichen Hinweisgeber und jede Form der Diskriminierung des Hinweisgebers.
